

569 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (557 der Beilagen): Bundesgesetz, betreffend die Erhebung einer Erbschafts- und Schenkungssteuer (Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955).

Im Zuge der Ersetzung ehemals deutscher Rechtsvorschriften — die durch das Rechtsüberleitungsgesetz vom Jahre 1945 Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung geworden sind — sollen auch die derzeit auf dem Gebiete der Erbschafts- und Schenkungssteuer geltenden Bestimmungen in die Form eines österreichischen Gesetzes gebracht werden. Dies ist umso notwendiger, als diese Bestimmungen schwer auffindbar und durch Novellierungen unübersichtlich geworden sind. Eine Wiederverlautbarung auf Grund des Wiederverlautbarungsgesetzes soll aber, wenn es sich um Bestimmungen handelt, die aus dem deutschen Reichsrecht stammen, vermieden werden.

An Stelle der Wiederverlautbarung sollen daher durch die obgenannte Regierungsvorlage die derzeit geltenden Erbschaftssteuervorschriften in einem neuen österreichischen Gesetz festgelegt werden. Die Vorlage enthält demnach im wesentlichen nichts anderes als eine systematische Wiedergabe des geltenden Rechtes ent-

sprechend den im Wiederverlautbarungsgesetz enthaltenen Grundsätzen. Abweichungen im Wortlaut ergeben sich nur aus der Anpassung an die österreichische Rechtsordnung und Gesetzessprache.

Neues materielles Recht wird lediglich dadurch geschaffen, daß der bisher begünstigte Personenkreis durch Aufnahme des Enkelkinds erweitert (§ 8 Abs. 4) und die Steuerermäßigung von 1500 S beim Erwerb land- und forstwirtschaftlichen Vermögens auch bei der um 1 % oder 2 % erhöhten Erbschaftssteuer für zulässig erklärt wird (§ 8 Abs. 6).

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 23. Juni 1955 in Verhandlung gezogen.

Nach längerer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Gredler, Mark, Eibegger und Grubhofer beteiligten, wurde die Regierungsvorlage ohne Änderung einstimmig angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (557 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen,

Wien, am 23. Juni 1955.

Lins,
Berichterstatter.

Ferdinanda Flossmann,
Obmann.